Statuten des Vereins

„Sport+Spiel Club Henggart“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Sport + Spiel Club Henggart“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Henggart.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

a) Den Zusammenschluss von Sportbegeisterten
b) Die Verbreitung des aktiven Sports
c) Die Pflege guter Kameradschaft

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung seines Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und über Spenden.

Die Mitglieder leisten die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. September 1999.

Es wird eine Kasse geführt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktivmitglieder nehmen aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb teil.

Der Vorstand entscheidet über den Beitritt von neuen Mitgliedern. Die definitive Aufnahme findet an der Generalversammlung statt.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin bis 14 Tage vor der GV und erfolgt auf Ende des Vereinsjahres.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsentscheid an die Generalversammlung weiter zu ziehen; diese entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliederhaben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolles der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Anträge
- Beschluss über das Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Statutenänderungen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand jederzeit verlangt werden. Die ausserordentliche General-versammlung hat innert 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, ausgenommen sind die Statutenänderungen, welche eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

a) dem Präsidenten/der Präsidentin
b) dem Aktuar/der Aktuarin
c) dem Kassier/der Kassiererin
d) der Koordinationsleiterin Damen
e) dem Koordinationsleiter Herren

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung bedarf es zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. bei Abwesenheit des Präsidenten der Aktuar, den Stichentscheid.

Der Aktuar ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er führt über die Versammlungen und Sitzungen jeweils Protokoll.
Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der Generalversammlung das Budget und die Mitgliederliste.
Die Koordinationsleiterin und der Koordinationsleiter sind zuständig für den Turn- und Spielbetrieb.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann seine ihm beauftragten Aufgaben temporär an andere Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder delegieren, sofern besondere Umstände dies erfordern. Die Delegation ist längstens bis zur nächsten Generalversammlung zulässig.

Art. 9 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Revisoren, welche die Buchführung und Rechnungslegung überprüfen und der Versammlung. Bericht erstatten.

Art. 10 Vereinsfinanzen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes. Der Verein schliesst jede Haftung aus.

Art. 12 Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder haben sich den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.
Der Besuch der jährlichen Generalversammlung.
Die Bezahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten resultierendes Vermögen unter den Mitgliedern nach Köpfen aufgeteilt, sofern mit dem Auflösungsbeschluss keine andere Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen wird. Über die Verwendung von allfälligem Turnmaterial entscheidet die Versammlung.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Februar 2000 angenommen worden. Sie treten rückwirkend auf den 1. September 1999 in Kraft.

Für die Gründer:

Der Präsident: Marcel Leuthold Der Aktuar: Hanspeter Flückiger

Die Änderungen der Art. 3 und 5 dieser Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. November 2007 beschlossen und treten per 1. September 2007 in Kraft.

Der Präsident: Hanspeter Flückiger Die Aktuarin: Christine Hasani-Flacher

Die Änderung des Art. 8 dieser Statuten wurde auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung vom 18. November 2016 beschlossen und tritt per 18. November 2016 in Kraft.

Der Präsident: Herbert Pichler Der Aktuar: Ricardo Fasana

Henggart, 25. November 2016